Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Informationen zu arzneimittelrechtlichen Bestimmungen, Equidenpass und Dokumentationspflichten bei Equiden

Stand: Juli 2026

Das Identifizierungssystem der EU für Equiden besteht u.a. aus dem Equidenpass und einer eindeutigen Identifizierung des Equiden (Transponder). Seit dem 07.07.2021 ist die sogenannte Equidenpass-Verordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2021/963) anzuwenden. Wie bisher gelten aber auch diejenigen Equiden als ausreichend identifiziert, die nach vorangegangenen EU-Rechtssetzungen korrekt gekennzeichnet wurden und für die ein Equidenpass ausgestellt wurde.

Ausschlaggebend für die Behandlung von Equiden (im Folgenden: Pferde) mit Arzneimitteln ist ihre sogenannte Schlachtbestimmung. Dabei wird unterschieden zwischen:

- „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ – **Lebensmittel liefernd** und
- „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ – **nicht Lebensmittel liefernd.**

Der Abschnitt, in dem die Schlachtbestimmung festgelegt ist, variiert je nach Ausstellungsdatum des Equidenpasses. In diesem Merkblatt wird für die entsprechenden Abschnitte daher die Bezeichnung „Abschnitt Tierarzneimittel“ für alle Equidenpass-Varianten verwendet.

Ein Pferd gilt in der EU **grundsätzlich von Geburt an als Lebensmittel lieferndes Tier**. Dies darf **nur aus medizinischen Gründen** geändert werden und **nicht** zur Dokumentationserleichterung oder aus emotionalen Gründen des Besitzers oder der Besitzerin.

Vor einer Behandlung mit Arzneimitteln, die **nicht** bei Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden dürfen, haben Sie als Tierärztin oder Tierarzt sich davon zu überzeugen, dass das Pferd im Equidenpass mit dem Eintrag „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ versehen wurde (Artikel 39 Abs. 1 und 2 der DVO (EU) 2021/963). Liegen keine Informationen über die Schlachtbestimmung des Pferdes vor, z. B. weil der Equidenpass nicht eingesehen werden kann, müssen Sie es als Lebensmittel lieferndes Tier betrachten und dürfen es ausschließlich mit den dafür zulässigen Wirkstoffen behandeln. Die Behandlung ist entsprechend zu dokumentieren.

Insbesondere (Saug-)Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, müssen arzneimittelrechtlich wie Lebensmittel liefernde Tiere behandelt werden. Sollte bei Fohlen oder anderen Pferden ohne Equidenpass eine Notfallbehandlung mit Arzneimitteln, die nicht bei

Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden dürfen, notwendig sein, ist eine Ad-hoc-Identifizierung möglich (nach Art. 42 der DVO (EU) 2021/963). Hierzu ist das Pferd vor der Arzneimittelanwendung eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch die Implantation eines injizierbaren Transponders) und ein Identifizierungsformular für die Beantragung eines Equidenpasses ist auszufüllen.

Je nach angewandtem Arzneimittel enthält dieses Identifizierungsformular entweder einen Vermerk, dass das Pferd dauerhaft von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auszuschließen oder eine Wartezeit von 6 Monaten einzuhalten ist (s.u.). Das ausgefüllte und unterzeichnete Identifizierungsformular ist der/dem Tierhaltenden auszuhändigen. Diese/r übermittelt das Formular innerhalb von sieben Tagen an die jeweils zuständige passausgebende Stelle zur Beantragung eines Equidenpasses.

Pferde, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen:

Für diese Pferde stehen die Wirkstoffe zur Verfügung, welche für Lebensmittel liefernde Tiere zulässig sind (Stoffe aus Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 37/2010) sowie zusätzlich die Wirkstoffe, welche in den sogenannten „Positivlisten“ (Verordnung (EG) 1950/2006 und Durchführungsverordnung (EU) 2025/901) gelistet sind. Die beiden „Positivlisten“ sind bis zum 21.05.2027 parallel gültig. Ab diesem Datum gilt nur noch die DVO (EU) 2025/901. Außerdem ist die Einhaltung der sog. Umwidmungskaskade nach Art. 113 der Verordnung (EU) 2019/6 und der Abgabefristen-Regelung (7- bzw. 31-Tage-Regel) nach § 44 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) zu beachten.

Die Positivlisten enthalten ein erweitertes Behandlungsangebot für Lebensmittel liefernde Pferde im Vergleich zu anderen Lebensmittel liefernden Tieren. Für die Anwendung dieser Wirkstoffe muss Folgendes erfüllt sein:

- der Equidenpass muss vorliegen und
- der Abschnitt „Tierarzneimittel“ muss dem Equidenpass eindeutig zugeordnet werden können. Liegt der “Arzneimittelanhang“ lose vor, muss das Dokument die gleiche Nummer wie der Equidenpass enthalten und darf nicht nachträglich ergänzt worden sein.

Angewendete Stoffe der Positivlisten sind im Equidenpass im Abschnitt Tierarzneimittel (Teil III) einzutragen, die Mindestwartezeit beträgt immer 6 Monate.
Die Dokumentation abgegebener und angewendeter Arzneimittel erfolgt über eine tierärztliche Verschreibung (früher: sog. Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg). Die tierärztliche Verschreibung dient gleichzeitig als Behandlungsanweisung und muss den Tierhaltenden unverzüglich ausgehändigt oder als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Die Inhalte einer tierärztlichen Verschreibung für Lebensmittel liefernde Tiere sind durch § 15 Abs. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegt. Mehr Informationen hierüber finden Sie in unserem Merkblatt „Dokumentationspflichten beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke“.

Übrigens: Pferde, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen nicht notwendigerweise geschlachtet werden. Eine Euthanasie ist bei entsprechender Indikation selbstverständlich möglich.

Nur Sie als Tierärztinnen und Tierärzte können die Bestimmung „*zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr*“ ändern, und dies auch nur, wenn der Einsatz von Stoffen **erforderlich** ist, die nicht bei Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden dürfen und die nicht auf den Positivlisten stehen. Dies erfolgt mit Zustimmung der/des Tierhaltenden im Namen der Eigentümerin/des Eigentümers. Die Pferde sind anschließend **unwiderruflich** Tiere, die **nicht** der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (Artikel 39 Abs. 2 DVO (EU) 2021/963). Die/der Tierhaltende muss der passausgebenden Stelle die geänderte Schlachtbestimmung innerhalb von 7 Tagen mitteilen oder diese selbst in die HI-Tier-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) eintragen.

Anmerkung zur lebensmittelrechtlichen Schlacht-Zulassung von Altequiden:

Als „Altequiden“ werden Pferde bezeichnet, deren Equidenpass vor dem 31.12.2009 ausgestellt wurde. Um Altequiden nach dem Lebensmittelrecht in Baden-Württemberg zur Schlachtung zulassen zu können, muss der Equidenpass vorliegen und im Abschnitt Tierarzneimittel muss der Schlachtstatus „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ vor dem 31.12.2009 eingetragen und durch eine zuständige Stelle bestätigt worden sein.
Spätere Eintragungen oder Eintragungen ohne Bestätigung verhindern eine Zulassung zur Schlachtung. Betroffene Altequiden müssen dennoch bei einer Arzneimittelanwendung so lange als Lebensmittel liefernde Tiere angesehen und entsprechend behandelt werden, bis sie im Equidenpass von der Schlachtung ausgeschlossen wurden.

Pferde, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen:

Der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ gilt für das Pferd lebenslang, also auch im Falle eines Eigentümerwechsels. Dieser Status ist entweder bereits durch die passausgebende Stelle im Equidenpass festgelegt (z.B. in einem Ersatzpass) oder wird von Ihnen im Rahmen einer arzneilichen Behandlung nach Zustimmung der/des Tierhaltenden im Namen der Eigentümerin/des Eigentümers eingetragen (s.o.).

Bei diesen Pferden ist zu beachten, dass die Tötung nur noch durch eine Euthanasie möglich ist, wofür nach dem Tierschutzgesetz ein vernünftiger Grund vorliegen muss.
Für Pferde, die nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ist die Umwidmungskaskade nach Art. 112 Verordnung (EU) 2019/6 anzuwenden.
Die Dokumentationspflichten über den Erwerb und den Verbleib von Arzneimitteln nach § 15 TÄHAV gelten in gleichem Umfang wie für andere Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (siehe Merkblatt Dokumentationspflichten beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke).

Verbrauchsmengenerfassung – Meldungen an die HI-Tier Antibiotikadatenbank:

Tierärztinnen und Tierärzte, die Pferde (sowohl lebensmittelliefernde als auch nicht-lebensmittelliefernde) mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln behandeln, müssen ab Januar 2026 sämtliche Behandlungen (Anwendungen und Abgaben) bis zum 14. Januar des jeweiligen Folgejahres in der Datenbank von HI-Tier melden. Weitere Informationen zu tierärztlichen Mittteilungen finden Sie in den Merkblättern „Merkblatt zu tierärztlichen Mitteilungen“ und „Anleitung zur Eingabe tierärztlicher Mitteilungen“.

Übersicht

	zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmter Equide gemäß Equidenpass (Equidenpass liegt vor)	**Equide ohne Information zum Schlachtstatus (z.B. Equidenpass nicht vorliegend)**	**nicht zur Schlachtung bestimmter Equide (per Eintrag im Equidenpass)**
erlaubte Wirkstoffe	Stoffe aus Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) 37/2010; Stoffe der Positivlisten	Stoffe aus Tabelle 1 des Anhangs der VO (EU) 37/2010	wie für andere Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind
Mindestwartezeit	entsprechend den angewendeten Arzneimitteln; 6 Monate bei Stoffen aus den Positivlisten	entsprechend den angewendeten Arzneimitteln	entfällt
Dokumentation von Behandlungen im Equidenpass (Tierärztin/Tierarzt)	Stoffe der Positivlisten	entfällt	entfällt
Aushändigen von Belegen nach § 17 TÄHAV	ja	ja	nein
Dokumentationspflichten des Tierhalters	ja	ja	nein
Antibiotikaverbrauchs-meldung	ja	ja	ja